

## RECHT

# Böse Überraschung beim Erbe

## In Patchwork-Familien geht oft ein Kind leer aus – Expertenrat

VON FELIX OHMES

**F**ast jede zweite Ehe in Deutschland wird heute geschieden – und damit steigt auch die Zahl der sogenannten Patchwork-Familien. Lebensgemeinschaften, in denen Erwachsene mit den eigenen und den Kindern eines neuen Partners unter einem Dach leben. „Das Erbrecht geht aber nach wie vor ausschließlich vom klassischen Familienbild aus, bei dem Kinder bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen“, sagt Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker. Das geltende Erbrecht richtet sich daher nur nach der Blutlinie. Das heißt, wenn nicht anders im Testament vereinbart, erben immer nur die leiblichen Kinder. Bei Patchwork-Familien kann das aber zu Ungerechtigkeiten und einer ungewollten Aufteilung des Erbes führen.

### Testament anlegen

Entscheidend für die Höhe des Erbes ist in einer Patchwork-Familie nämlich, ob zuerst der leibliche Elternteil oder Stiefvater oder -mutter verstirbt. Ein Beispiel: In einer Familie lebt ein Ehepaar mit je einem leiblichen Kind aus einer früheren Beziehung. Der Mann hat einen leiblichen Sohn, die Frau eine leibliche Tochter. Stirbt der Mann zuerst, erben sein Sohn und seine Frau jeweils 50 Prozent seines Vermögens. Nach dem anschließenden Tod der Ehefrau bekommt dann deren Tochter ihr komplettes Vermögen, also auch die 50 Prozent des ursprünglichen Erbes des Stiefvaters. Wäre ihre Mutter als erste verstorben, hätte die Tochter gar nichts vom Nachlass des Stiefvaters bekommen – und sie hätte zudem das Vermögen ihrer Mutter mit ihm teilen müssen. Umgekehrt gilt: Stirbt die Frau zuerst, hätte der leibliche Sohn des Mannes neben der Hälfte des Vermögens der Stiefmutter auch den kompletten Nachlass seines Vaters geerbt. Das heißt: Die Kinder des länger lebenden Elternteils werden begünstigt.

Wer möchte, dass im Erbfall alle Kinder – ob die eigenen oder nicht – gleich behandelt werden, muss

gen. „Auf der anderen Seite kommt es aber auch vor, dass jemand über die Jahre eine intensive Beziehung zu seinen Stiefkindern aufbaut – und diese beim Erbe gegenüber den eigenen Kindern bevorzugen möchte“, sagt Fink-Plücker. Das kann zum Beispiel sein, wenn ein Elternteil durch die Trennung vom Partner nur wenig oder gar keinen Kontakt mehr zu seinen eigenen Kindern hat. Ganz vom Erbe ausschließen kann man die eigenen Kinder nicht. „Es besteht allerdings die Möglichkeit, sie auf den Pflichtteil zu setzen“, sagt die Fachanwältin für Familienrecht. Dieser entspricht der Hälfte des ihnen vom Gesetz her zuste-

henden Erbteils. In diesem Fall wären die leiblichen Kinder auch von der Erbengemeinschaft ausgeschlossen. Vererbt jemand beispielsweise eine Firma, hätten die Kinder auch da kein Mitspracherecht mehr.

Doch es gibt noch mehr Punkte, die in einer Patchwork-Familie im Erbfall zu Problemen führen können: Wohnen zum Beispiel alle gemeinsam in einem Haus, das nur dem verstorbenen Partner gehört hat. Oder versterben beide Partner gleichzeitig, etwa bei einem Auto-unfall. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sogar der Ex-Partner des einen an das Vermögen des neuen Lebensgefährten kommen.

Wichtig ist außerdem zu klären, wie der jeweilige Partner abgesichert werden soll – insbesondere dann, wenn beide nicht verheiratet sind. Erben würden dann nämlich jeweils nur die leiblichen Kinder. Eigene gesetzliche Regelungen für solche Fälle gibt es nicht. „Mitglieder von Patchwork-Familien sollten sich daher möglichst frühzeitig über eventuelle Folgen im Erbfall informieren und alles testamentarisch festlegen“, rät Monika Fink-Plücker, Mitglied im Erbrechtsausschuss im Kölner Anwaltverein. Nur so könne man sichergehen, dass die eigenen Wünsche über die Verteilung des Erbes entscheiden – und nicht der Zufall.



Das geltende Erbrecht geht ausschließlich vom klassischen Familienbild aus.

BILD: KWARNER/FOTOLIA

### Heute 14 bis 16 Uhr

Welche Auswirkungen hat das geltende Erbrecht bei Patchwork-Familien? Wie kann ich eine ungewollte Aufteilung meines Erbes verhindern? Was kann ich tun, damit das Vermögen im Erbfall unter allen Familienmitgliedern gerecht aufgeteilt wird? Diese und weitere Fragen beantworten heute drei Experten von 14 bis 16 Uhr am Service-

### Experten am Telefon



02 21/ 777 003 2851  
Monika Fink-Plücker,  
Rechtsanwältin,  
Erbrechtsausschuss  
Kölner Anwaltverein



02 21/ 777 003 2852  
Wolfgang Krüger,  
Rechtsanwalt,  
Erbrechtsausschuss  
Kölner Anwaltverein



02 21/ 777 003 2853  
Heinz-Bert Schmitz,  
Rechtsanwalt,  
Erbrechtsausschuss  
Kölner Anwaltverein